ARBEITSKARTE

STAND DER PLANUNTERLAGEN: 17.07.1986	ENTWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES ERFOLGTE DURCH DAS PLANUNGSAMT DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK.	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2191) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ. 1986 (BGBl. I S. 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK VOM [illegible] 1987 AUFGESTELLT WORDEN.	DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2191) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ. 1986 (BGBl. I S. 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK VOM [illegible] 1987 BIS ZUM [illegible] 1987 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2191) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ. 1986 (BGBl. I S. 2253) UND § 4 (1) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13. AUGUST 1984 (GV. NW. S. 475) VOM RAT DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK AM [illegible] 1990 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN [illegible] 1990 Bürgermeister	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2191) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ. 1986 (BGBl. I S. 2253) DER KÖNIGLICHEN VERMÖGENSBERGBEHÖRDE *ANGEZEIGT WORDEN. * am [illegible] 1990 SIEHE VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM [illegible] AZ: [illegible] DETMOLD, DEN [illegible] 1990 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT I. A.	DIESER ANGEZEIGTE PLAN WIRD MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2191) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ. 1986 (BGBl. I S. 2253) AB [illegible] 1990 FÜR JEDERMANN EINSICHT BEREITGEHALTEN. DIE ANZEIGE UND DER ORT DER BEREITHALTUNG DES PLANES SIND AM [illegible] 1990 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN [illegible] 1990 DER GEMEINDEDIREKTOR - PLANUNGSAMT - I. A.	ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG
DIE PLANUNTERLAGEN ENTSPRECHEN DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG V. VOM 18.12.1990 IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG. DIE FESTSETZUNGEN DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG. KREIS-WIEDENBRÜCK, DEN [illegible] 1990 DER ÖBERKREISDIREKTOR DES KREISES GÜTERSLOH - VERMESSUNGS- UND KATASTERAMT - IM AUFTRAG: L.T.D. KREISVERMESSUNGSDIREKTOR	SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN [illegible] 1990 I. A. (Dienstgrad) ING. GRAD.	SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN [illegible] 1990 (Dienstgrad) (Amtsbez.) BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED	SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN [illegible] 1990 (Dienstgrad) (Amtsbez.) GEMEINDEDIREKTOR	SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN [illegible] 1990 (Dienstgrad) (Amtsbez.) BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED			

RECHTSGRUNDLAGEN

DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH EINIGUNGSVERTRAG VOM 31.08.1990, (GBl. II S. 889, 11 22).

DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), GEÄNDERT DURCH EINIGUNGSVERTRAG VOM 31.08.1990, BGBl. II S. 889, 11 22).

§ 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN -LANDESBAUORDNUNG- (BauO NW) VOM 26.06.1984 (GV. NW. 1984 S. 419, BERICHTIGT S. 532) IN DER FASSUNG DES DRITTEN ÄNDERUNGSGESETZES VOM 29.06.1989 (GV. NW. 1989 S. 432)

DIE GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.08.1984 (GV. NW. S.475), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 07.03.1990 (GV. NW.1990 S.141)

HINWEIS:
SOWEIT BEI DEN FESTSETZUNGEN VON BAUGEBIETEN KEINE ANDEREN BESTIMMUNGEN GEMÄSS § 9(3)-(11) BauNVO GETROFFEN SIND, WERDEN DIE §§ 2-14 BauNVO BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIE GEMÄSS § 81 (4) BauO NW IM BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMENEN FESTSETZUNGEN (ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN) UND ORDNUNGSWIDRIGKEITEN IM SINNE DES § 79 (1) ZIFFER 4 BauO NW UND KÖNNEN GEMÄSS § 79 (3) BauO NW ALS SOLCHE GEAHNDET WERDEN.

FESTSETZUNGE (§ 9(1) und (7) BauGB)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) BauGB)

WR — REINE WOHNGEBIETE (§ 3 BauNVO)

WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ 1,2 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
II — ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

ED — 1. BAUWEISE: NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

2. BAUGRENZEN: BAUGRENZEN ZUR ABGRENZUNG DER MAX. ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE

BAULICHE ANLAGE MIT GENEIGTEM DACH
HAUPTFIRSTRICHTUNG
AUSNAHMEN VON DER HAUPTFIRSTWEICHTUNG KÖNNEN IM EINZELFALL ZUGELASSEN WERDEN.

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9(1) 4 BauGB)

ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG. AUSGENOMMEN SIND VORGARTENFLÄCHEN.

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

ZWECKBESTIMMUNG:
ELEKTRIZITÄTSUMFORMERSTATION

GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
ZWECKBESTIMMUNG:
STRASSENBEGLEITGRÜN. ANPFLANZUNGEN MIT NIEDRIGWACHSENDEN GEHÖLZEN WIE: HUNDROSE UND SCHWARZDORN

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHE
ALS SCHUTZABSTAND ZWISCHEN GEPLANTER BEBAUUNG UND DEM ÖSTLICH DES PLANGEBIETES ANGRENZENDEN WALD.
NEBENANLAGEN SIND IM SINNE DES § 14 BauGB ZULÄSSIG.

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

UMGRENZUNGEN VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

ALS KOMPENSATIONSMASSNAHME FÜR DIE DURCH PLANSTRASSEN VERSIEGELTEN FLÄCHEN VON CA. 2300 qm WIRD IM ÖSTLICHEN BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES DIE ANLEGUNG EINES 10 m BREITEN WALDMANTELS FESTGESETZT.
DER PFLANZSTREIFEN DIENT DER ÖKOLOGISCHEN VERNETZUNG DES WOHNGEBIETES MIT DEM WALD UND WIRD MIT FOLGENDEN GEHÖLZEN BEPFLANZT:

HASEL	(CORYLUS AVELLANA)
FELDAHORN	(ACER CAMPESTRE)
ROTE JOHANNISBEERE	(RIBES NIGRUM)
HAGEBUTTE	(ROSA CANINA)
HEISSDORN	(CRATAEGUS)
SCHWARZDORN	(PRUNUS SPINOSA)
FAULBAUM	(FRANGULA ALNUS)
SCHNEEBALL	(VIBURNUM OPULUS)
HAINBUCHE	(CARPINUS BETULUS)
VOGELKIRSCHE	(PRUNUS AVIUM)

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES

UMGRENZUNG EINES TEILBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES 29 "ÖSTLICHES WEG" DIESER TEIL DES VORGENANNTEN BEBAUUNGSPLANES WIRD AUFGEHOBEN UND IN DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR 37 INTEGRIERT.

ABGRENZUNG DER ART UND DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE

VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG

PRIVATER ERSCHLIESSUNGSWEG FÜR BAUGRUNDSTÜCKE IN 2. BAUTIEFE. PLANUNGSVORSCHLAG, KEINE FESTSETZUNG

VORHANDENE GEBÄUDE

SICHTDREIECK
VON JEDER SICHTBEHINDERUNG AB 0,70 m ÜBER STRASSENKRONE FREIZUHALTEN

MIT LEITUNGSRECHTEN ZU GUNSTEN DER VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGER ZU BELASTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN.

BAUGESTALTUNG (§ 81 BauONW)

DÄCHER

GD — GENEIGTE DÄCHER
DACHNEIGUNG BEI I- GESCH. GEBÄUDEN = 30 - 48°
DACHNEIGUNG BEI II- GESCH. GEBÄUDEN = 25 - 35°
WIRD VON DEM HÖCHSTMASS (ZWEIGESCHOSS), KEIN GEBRAUCH GEMACHT, SO GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DER EINGESCHOSSIGEN BEBAUUNG.

DACHAUFBAUTEN

DACHAUFBAUTEN SIND NUR AN DEN EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN ZULÄSSIG. DIE SUMME DER LÄNGE DER DACHAUFBAUTEN DARF 1/2 DER DACHLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN.

DREMPELHÖHEN

DIE MAXIMALE DREMPELHÖHE BETRÄGT:
BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN = 0,60 m
BEI ZWEIGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN = 0,30 m
ALS DREMPELHÖHE WIRD DASS MASS VON O.K. FUSSBODEN DER OBERSTEN GESCHOSSDECKE BIS ZUR SCHNITTLINIE DER AUSSENWAND MIT DER UNTERKANTE DACHSPARREN.

SOCKELHÖHE

DIE SOCKELHÖHE BETRÄGT, BEZOGEN AUF DIE ANGRENZENDE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE:
BEI GEBÄUDEN DER 1. BAUTIEFE MAX. 0,50 m
BEI GEBÄUDEN DER 2. BAUTIEFE MAX. 0,80 m

GARAGEN

BEI EINZEL - UND DOPPELGARAGEN SIND GENEIGTE DÄCHER ZULÄSSIG.
SAMMELGARAGEN ERHALTEN FLACHDÄCHER.

EINFRIEDIGUNGEN

EINFRIEDIGUNGEN VOR DER BAUFLUCHT SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 0,80 m ÜBER O.K. BÜRGERSTEIG BZW. STRASSENKRONE ZULÄSSIG.
SIEHE AUCH UNTER ABSCHNITT SICHTDREIECK

HINWEIS

AUSNAHMEN VON DEN FESTGESETZTEN DACHNEIGUNGEN UND DEN FESTGESETZTEN DREMPELHÖHEN KÖNNEN IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN Z.B. BEI ERWEITERUNG DER BESTANDSBEBAUUNG ZUGELASSEN WERDEN.

GEMEINDE
SCHLOSS HOLTE-
STUKENBROCK

BEBAUUNGSPLAN NR. 37

"BÜTERVENN"

NUTZUNGS- UND GESTALTUNGSPLAN

M 1:1000

GEMARKUNG SCHLOSS HOLTE

FLUR 8

. AUSFERTIGUNG